

Ehrungsordnung

des Sport - Club Baccum 1946 e.V.



Inhaltsverzeichnis:

Der Sport - Club Baccum 1946 e.V. ehrt seine Mitglieder, seine maßgeblichen Mitarbeiter sowie seine Freunde und Förderer nach folgenden Richtlinien:

- I Ehrungen für Mitglieder und Mitarbeiter**
 - 1 Ehrung der Mitglieder oder verdienter Mitarbeiter**
 - 2 Kreis der zu Ehrenden**
 - 3 Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung**
 - 4 Verfahrensweise**

- II Ehrungen für Freunde und Förderer, die nicht Mitglieder des Vereins sind**

- III Schlußbestimmungen**

- IV Inkrafttreten**

Der Sport - Club Baccum 1946 e.V. ehrt seine Mitglieder, seine maßgeblichen Mitarbeiter sowie seine Freunde und Förderer nach folgenden Richtlinien:

I Ehrungen für Mitglieder und Mitarbeiter

1 Eine Ehrung der Mitglieder oder verdienter Mitarbeiter kann erfolgen:

- 1.1 durch Aussprechen einer Belobigung
- 1.2 durch Überreichen einer Urkunde
- 1.3 durch Überreichen eines Geschenkes
- 1.4 durch Überreichen eines Vereinswappens
- 1.5 durch Ernennen zum „Spieler bzw. Sportler des Jahres“ einer Abteilung des Vereins
- 1.6 durch Ernennen zum „Sportler des Jahres“ des Vereins
- 1.7 durch Verleihen des Ehrenpreises mit Verdiensturkunde und Verdienstnadel
- 1.8 durch Verleihen der Vereinsnadel in Silber
- 1.9 durch Verleihen der Vereinsnadel in Gold mit Angabe der Jahreszahl und Verdiensturkunde entsprechend 3.2
- 1.10 durch Ernennen zum Ehrenmitglied und Überreichen der Ernennungsurkunde mit Ehrennadel
- 1.11 Ehrungen nach 1.1 bis 1.10 können unter Beachtung der Entscheidungsbefugnis nach I 4.7 bis 4.10 nebeneinander vorgenommen werden.
- 1.12 Anderweitige Ehrungen bzw. Ehrungsbezeichnungen sind nicht vorgesehen.

2 Kreis der zu Ehrenden

- 2.1 Eine Ehrung nach 1.1 bis 1.4, 1.7 und 1.10 kann für Mitglieder und - in begründeten Ausnahmefällen - für Nichtmitglieder erfolgen.
- 2.2 Eine Ehrung nach 1.5, 1.6 sowie 1.8 und 1.9 kann nur für Mitglieder erfolgen.
- 2.3 Eine nachträgliche Ehrung Verstorbener wird nicht vorgenommen.

3 Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung

- 3.1 Voraussetzung für die Verleihung der Vereinsnadel in Silber (1.8) ist eine nicht unterbrochene Mitgliedschaft von 25 Jahren.
- 3.2 Voraussetzung für die Verleihung der Vereinsnadel in Gold (1.9) ist eine nicht unterbrochene Mitgliedschaft von 50, 60, 70 Jahren und dann jeweils weiterer fünf Jahre.
- 3.3 Mitglieder, die 20 Jahre regelmäßig am Pflichtspielbetrieb oder Pflichtübungsprogramm einer Abteilung maßgeblich mitgewirkt haben, erfahren eine Ehrung nach 1.2.

- 3.4 Mitglieder, die die Voraussetzung nach 3.3 erfüllen, erfahren bei Beendigung ihrer Tätigkeit zusätzlich eine Ehrung nach 1.4.
- 3.5 Bei Vollendung des 70., 80., 90. und dann jedes weiteren Lebensjahres erhalten Mitglieder eine Ehrung nach 1.3.
- 3.6 Für den Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten eine Ehrung nach 1.3 bereits bei Vollendung des 50. und 60. Lebensjahres.
- 3.7 Andere Ehrungen nach 1 setzen voraus, daß sich die zu ehrende Person besonders um den Verein verdient gemacht hat.

4 Verfahrensweise

- 4.1 Vorschläge für eine Ehrung nach 1.1 bis 1.4, 1.7 und 1.10 können von jedem Mitglied dem Vorstand unterbreitet werden.
- 4.2 Vorschläge für eine Ehrung nach 1.5 können von jedem Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. der jeweiligen Abteilungsversammlung unterbreitet werden.
- 4.3 Vorschläge für eine Ehrung nach 1.6 können von jedem Mitglied dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- 4.4 Vorschläge für eine Ehrung nach 1.7 und 1.10 sind mit Begründung mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin dem Vorstand zu unterbreiten.
- 4.5 Eine von der eventuellen Ehrung betroffene Person ist nicht vorschlagsberechtigt.
- 4.6 Ehrungen nach 1.8 und 1.9 ergeben sich aus der Mitgliedsdauer, die in der Mitgliederkartei festgehalten ist.
- 4.7 Über Vorschläge nach 4.1 außer zu 1.10 entscheidet der Vorstand, soweit es sich bei der zu ehrenden Person um ein Mitglied des Vereins handelt.
- 4.8 Über Vorschläge nach 4.2 entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.
- 4.9 Über Vorschläge nach 4.3 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.10 Über Vorschläge nach 4.1 zu 1.10 entscheidet zunächst der Vorstand, ob der Vorschlag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden soll.
Bei Ablehnung des Vorschlages durch den Vorstand kann der Ehrenrat zur Vermittlung angerufen werden.
Auf Vorschlag durch den Vorstand bzw. aus der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

II Ehrungen für Freunde und Förderer, die nicht Mitglieder des Vereins sind

- 1.1 Über eine Ehrung nach I 1.1 bis 1.4 in Verbindung mit I 2.1 und I 4.1 entscheidet der Vorstand; eine Ehrung nach I 1.3 ist in einer Niederschrift zu begründen.
- 1.2 Über eine Ehrung nach I 1.7 in Verbindung mit I 2.1, I 4.1 und 4.4 entscheidet der Vorstand.

- 1.3 Über eine Ehrung nach I 1.10 in Verbindung mit I 2.1, I 4.1, 4.4 und 4.10 entscheidet allein die Mitgliederversammlung.

III Schlußbestimmungen

- 1.1 Die im jeweils vorgesehenen Verfahren getroffenen Entscheidungen sind bis auf Entscheidungen nach II 1.1, 2. Halbsatz, nicht schriftlich zu begründen.
- 1.2 Die jeweils getroffenen Entscheidungen sind nicht anfechtbar.
- 1.3 Die Ehrungen zu I werden durch den Vorstand vorgenommen.
- 1.4 Eine nachträgliche Aberkennung einer vorgenommenen Ehrung ist nur durch die Mitgliederversammlung bei einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich, wenn die vorgesehene Aberkennung als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung entsprechend § 11 (4) der Satzung des Vereins enthalten ist.

IV Inkrafttreten

Vorstehende Ehrungsordnung wurde aufgrund des § 21 der Satzung des Sport - Club Baccum 1946 e.V. vom 22. Februar 2015 durch die Mitgliederversammlung am 22. Februar 2015 erlassen und tritt am gleichen Tage danach in Kraft.

49811 Lingen - Baccum, den 22. Februar 2015

Reinhard Deermann
(Vorsitzender)